

Änderung und Erläuterung der Weisungen vom 30.09.2008

Geltender Text	Änderungsvorschlag
<p>1. Ausbildungsbescheinigung (Art. 8 SDR) a. Bescheinigungen über die vorgeschriebene Schulung (Ausbildungsbescheinigungen) dürfen ausschliesslich durch Organisationen ausgestellt werden, die von der Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) anerkannt sind. Ausbildungsbescheinigungen werden denjenigen Fahrzeugführern ausgestellt, die den Nachweis über einen erfolgreich bestandenen und den gesetzlichen Anforderungen genügenden Ausbildungskurs erbringen.</p>	<p>1. Ausbildungsbescheinigung (Art. 8 SDR) a. <i>Aufgehoben</i></p>
<p>Erläuterungen: In Rubrik 7 der neuen Schulungsbescheinigung nach Absatz 8.2.2.8.5 ADR wird die ausstellende Behörde aufgeführt. In der Schweiz wird an dieser Stelle neu der ausstellende Kanton vermerkt. Auch weiterhin müssen die Organisationen für die Schulung durch die Vereinigung der Strassenverkehrsämter (asa) anerkannt werden - sie stellen aber keine Ausbildungsbescheinigungen mehr aus, wie in der Weisung aufgeführt. Der Text in lit. a. wird somit aufgehoben.</p>	